

**RECHTSVERORDNUNG**  
**über die**  
**Festsetzung der Gebühren für das Parken in Freudenstadt**

vom 4. Juni 1996

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 02.08.1994 i.V.m. § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 07.04.1981 hat der Gemeinderat am 22. Mai 2001 verordnet:

**§ 1**

**Parkgebühren**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen (Parkscheinautomaten) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer in Freudenstadt unterschiedlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Freudenstadt mit Ausnahme des Postmarktplatzes, betragen je angefangene ½ Stunde 0,40 Euro.
- (3) Die Gebühren für das Parken auf dem Postamtsvorplatz betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 Euro.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Parkgebühren vom 08.03.1988 außer Kraft.

Die Änderung von § 1 Abs. 2 und 3 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

\*\*\*\*\*